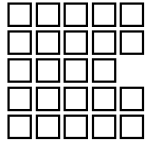


Stadt Erlangen



Stadt Erlangen
Ordnungs- und Straßenverkehrsamt
Abt. Ordnungs- und Gewerbewesen
Postfach 3160
91051 Erlangen

Dienstgebäude: Rathausplatz 1
Telefon: 09131 / 86 29 94
Telefax: 09131 / 86 24 21

Antrag auf Verkürzung der Sperrzeit gem. § 3 Sperrzeitverordnung der Stadt Erlangen

Betrieb / Objekt (Name bzw. Bezeichnung, Anschrift, Telefon)

Betreiber / Verantwortlicher (Name, Anschrift, Telefon)

Beschreibung des Gaststättenbetriebs / Objekts

<input type="checkbox"/> Speiselokal	<input type="checkbox"/> Nachtlokal	<input type="checkbox"/> Studentenkneipe
<input type="checkbox"/> Imbiss	<input type="checkbox"/> Bar	<input type="checkbox"/> Diskothek
<input type="checkbox"/> Sonstige (bitte angeben)		
Größe der Gasträume (m ²):		

Begründung für den Antrag auf Gewährung der Sperrzeitverkürzung (öffentliches Bedürfnis, besondere örtliche Verhältnisse)

Für welche Tage oder Dauer und ab wann wird die Sperrzeitverkürzung beantragt?

Die Sperrzeitverkürzung wird beantragt ab	Datum.....
<input type="checkbox"/> täglich	
<input type="checkbox"/> regelmäßig (Wochentage)	von..... auf.....
	von..... auf.....
<input type="checkbox"/> am, von....bis	Datum..... Datum.....

Zu welcher Uhrzeit soll die Sperrzeit, abweichend von § 1 Abs. 1 bzw. § 2 Abs. 3 Sperrzeitverordnung künftig beginnen oder enden?

Die Sperrzeit soll verkürzt werden auf die Zeit	von.....Uhr bis.....Uhr
---	-------------------------

Erklärung

(Nur bei Anträgen auf tägliche / regelmäßige Sperrzeitverkürzung anzukreuzen.)

Mir ist bekannt, dass eine auf bestimmte Dauer gewährte Sperrzeitverkürzung nur befristet erteilt werden kann.
Hiermit beantrage ich, die Sperrzeitverkürzung jeweils rechtzeitig vor Ablauf ihrer Geltungsdauer wieder zu verlängern. Wenn ich keine Verlängerung mehr wünsche, werde ich dies mitteilen.
<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

.....

Ort, Datum

.....

Unterschrift des Antragstellers

Hinweise

Aus einer Sperrzeitverkürzung ergibt sich kein Rechtsanspruch darauf, dass nach Ablauf ihrer Geltungsdauer oder in künftigen Fällen die Sperrzeit erneut verkürzt wird. Auch wenn die Sperrzeitverkürzung wiederholt gewährt worden ist, kann nicht darauf vertraut werden, dass eine Sperrzeitverkürzung auch in Zukunft gewährt wird. Insbesondere wird jede erstmals gewährte Sperrzeitverkürzung lediglich unter Vorbehalt erteilt.

Die Stadt behält sich den Widerruf oder die Nichtverlängerung einer Sperrzeitverkürzung insbesondere für den Fall vor, dass sich nächtliche Lärmbelästigungen für Anwohner in der Umgebung herausstellen sollten, und zwar auch dann, wenn der Betreiber selbst für die Lärmbelästigung nicht verantwortlich ist (z. B. lautes Verhalten von Gästen auf der Straße, Parkplatzsuchverkehr, Zuschlagen von Autotüren).

Gemäß Art. 16 Abs. 2 und 3 BayDSG wird darauf hingewiesen, dass Ihre Angaben nach § 2 Abs. 1 GastV zur Entscheidung über den Antrag erforderlich sind und beim Ordnungs- und Straßenverkehrsamt der Stadt Erlangen gespeichert werden.